

Inklusion in den Erziehungshilfen

15.06.2021 | Fachtag „Inklusion in den
Erziehungshilfen: Grundlagen. Bedingungen.
Innovationen“

Vertr.-Prof. Dr. Benedikt Hopmann

Gliederung

- Stand der Inklusionsdebatte in den Hilfen zur Erziehung
- Wie inklusiv ist das neue SGB VIII?
 - Teilhabe im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
 - Kategorien der Behinderung (SGB IX, ICF, UN-BRK)
- Ein Blick zurück nach vorn
 - Teilhabe und Behinderung im ersten gescheiterten Reformanlauf
- Blindstellen und Konsequenzen
 - Blindstellen der Inklusionsdebatte in den Erziehungshilfen
 - Fazit und Ausblick



Inklusion in den Erziehungshilfen

STAND DER INKLUSIONSDEBATTE IN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Stand der Inklusionsdebatte in den Hilfen zur Erziehung

- Abgrenzungsprobleme und Streitigkeiten zw. Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Behindertenhilfe (SGB XII/IX)
 - Hilfen zur Erziehung bei erzieherischem Bedarf (§ 27 SGB VIII)
 - Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung (§ 35a SGB VIII)
 - Eingliederungshilfe bei körperlicher/geistiger Behinderung (§§ 53 ff. SGB XII/IX, Teil 2)
- ab 2007 Reformprozess der Eingliederungshilfe → Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- 2009 Ratifizierung der UN-BRK → menschenrechtliches Inklusionsprinzip
- Debatte um ‚Inklusive Lösung‘ → Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung
- 2017 gescheiterte ‚kleine‘ Reform: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
- 11/2018–12/2019 Dialogprozess ‚Mitrede – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe‘ inkl. Begleitforschung

Stand der Inklusionsdebatte in der Hilfen zur Erziehung

- Referentenentwurf (05.10.2020)
- [...]
- Verabschiedung des KJSG am 07.05.2021
- In Kraft getreten (im Wesentlichen) am 10.06.2021
- Eckpfeiler einer ‚Inklusiven Lösung‘
 - Verfahrenslots:innen bei Eingliederungshilfeleistungen ab 2024 (§ 10b SGB VIII)
 - Zu verabschiedendes Bundesgesetz bis 2027
 - Zusammenführung der Rechtskreise und Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Jahr 2028 (§ 107 SGB VIII)



Inklusion in den Erziehungshilfen

WIE INKLUSIV IST DAS NEUE SGB VIII?

Teilhabe im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] – jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten **in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, [...]**
- „**Teilhabe** wird dabei als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten **Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen** verstanden“ (BT 2021, Begründung zu Art. 1 Nr. 2b, S. 77).

Teilhabe im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- „Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere [...] – jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten **in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können, [...]** – dazu beitragen, **positive Lebensbedingungen** für junge Menschen und ihre Familien sowie eine **kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen**“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 & 5 SGB VIII).
- „**Teilhabe** wird dabei als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten **Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen** verstanden“ (BT 2021, Begründung zu Art. 1 Nr. 2b, S. 77).

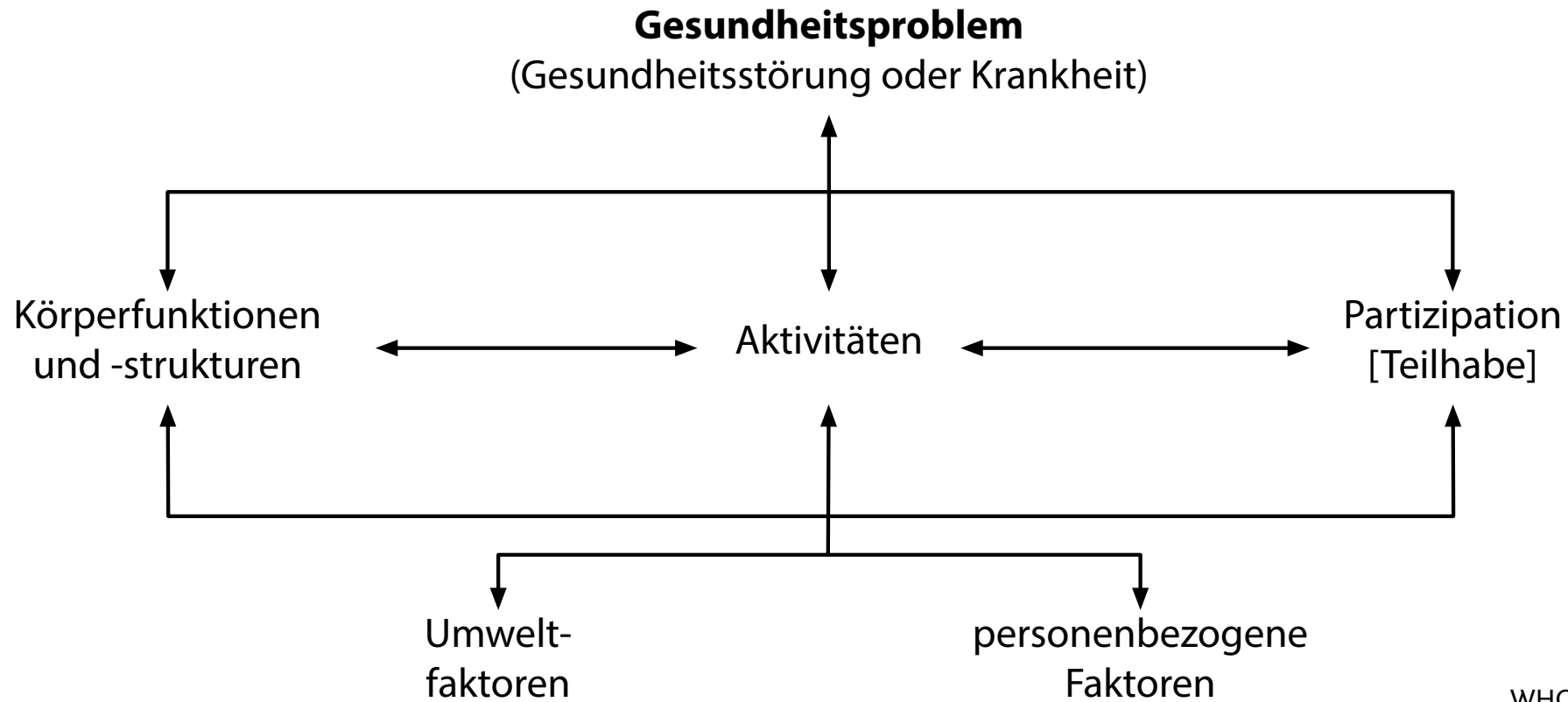
Teilhabe im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

- „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...]
 - die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,
 - die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen“ (§ 9 Nr. 3 & 4 SGB VIII).

Sozialrechtliche Definition von Behinderung

- „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten **Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Biopsychosoziales Modell von Behinderung (ICF): Systematik



UN-Behindertenrechtskonvention: Menschenrechtlicher Behinderungsbegriff

- Verweis auf die „Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt“ (Präambel lit. e UN-BRK)
- Dennoch gelten als Adressat:innen der UN-BRK diejenigen Menschen mit Behinderung, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, **welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können**“ (Art. 1 UN-BRK)



Inklusion in den Erziehungshilfen

EIN BLICK ZURÜCK NACH VORN

Teilhabe und Behinderung im ersten gescheiterten Reformanlauf

- „**Kinder und Jugendliche** haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und **Teilhabe am Leben** in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und **Teilhabe am Leben** nicht gewährleistet ist. [...]“ (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-AltE, siehe BMFSFJ 2016, 10f.)
- „**Kinder und Jugendliche mit Behinderungen** [...], deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in ihrer Fähigkeit zur **Teilhabe an der Gesellschaft** eingeschränkt sind oder ihnen nach fachlicher Kenntnis eine Einschränkung ihrer Fähigkeit zur **Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur **Teilhabe an Bildung** und zur **sozialen Teilhabe**“ (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-AltE, siehe BMFSFJ 2016, 10f.)

Teilhabe und Behinderung im ersten gescheiterten Reformanlauf

Kinder und Jugendliche
mit & ohne Behinderung

„Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und **Teilhabe am Leben** in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und **Teilhabe am Leben** nicht gewährleistet ist. [...]“ (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-AltE, siehe BMFSFJ 2016, 10f.)

Kinder und Jugendliche
mit Behinderung

„Kinder und Jugendliche mit **Behinderungen** [...], deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in ihrer Fähigkeit zur **Teilhabe an der Gesellschaft** eingeschränkt sind oder ihnen nach fachlicher Kenntnis eine Einschränkung ihrer Fähigkeit zur **Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur **Teilhabe an Bildung** und zur **sozialen Teilhabe**“ (§ 27 Abs. 3 SGB VIII-AltE, siehe BMFSFJ 2016, 10f.)



Inklusion in den Erziehungshilfen

BLINDSTELLEN UND KONSEQUENZEN

Blindstellen der Inklusionsdebatte in den Erziehungshilfen

- Teilhabe- und Inklusionsverständnis auf Behinderung *verengt* und inhaltlich *unterbestimmt* (Hopmann & Ziegler 2017, 91; Ziegler 2016, 7; DGfE 2020)
- administrativ-juristische Debatte über die Zusammenlegung von Rechtskreisen (d.h. SGB VIII und SGB XII/IX) dominiert
- Nicht-Behinderung gilt als *nicht* teilhaberelevant (dazu auch Chassé 2017, 67)
- Verzahnung verschiedener Benachteiligungskategorien gerade für die erzieherischen Hilfen bedeutsam: Denn „weniger der Inklusionsbegriff [führt] in das Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe als vielmehr sein Gegenteil, die Exklusion“ (Lüders 2014, 27; Hopf & Kronauer 2016)

Fazit und Ausblick

- Behinderungsbegriff und das damit verknüpfte Teilhabeverständnis sind vorerst durch das BTHG gesetzt
 - Inklusion ist in der aktuellen Debatte nach wie vor theoretisch-konzeptionell unterbestimmt und verengt → bedarf einer Qualifizierung hinsichtlich der normativen "Ziele und Zwecke" (Dederich 2020, 534; Hopmann 2021)
 - Behinderung: Bedarf einer Weiterentwicklung und (Neu-)Bestimmung → Anschluss an Begriffsdiskurse
- Umgangsweise mit Kategorien hinterfragen (Molnar et al. 2021 i.E.; Schrödter 2020)
- Partizipative Verständigung über Bedarfe und Hilfen (vgl. Hopmann et al. 2020) → Einbezug der Adressat:innen zwischen Anspruch und Wirklichkeit
- Forderung nach und Schaffung von inklusiven Infrastrukturen ernstnehmen → „Irritationspotential“ der Jugendhilfeplanung stärken (Merchel 2018)
- Gestaltungsspielräume bis 2028?!



Herzlichen Dank für Ihr Interesse!

Literatur

- BMFSFJ. (2016). Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (23.08.2016). Verfügbar unter: <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Arbeitsfassung-Reform-SGB-VIII-Gesetzesformulierungen-23.08.2016.pdf>.
- Chassé, K. A. (2017). Kinderarmut als Kindeswohlgefährdung? Widersprüche, 37(4), 57-69.
- Deutscher Bundestag. (2021). Drucksache 19/28870. 19. Wahlperiode, 21.04.2021. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/26107, 19/27481, 19/28005 Nr. 5 – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Verfügbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/288/1928870.pdf>.
- Dederich, M. (2020). Inklusion. In G. Weiß & J. Zirfas (Hrsg.), Handbuch Bildungs- und Erziehungsphilosophie (S. 527-536). Wiesbaden: Springer VS.
- DGfE-Kommission Sozialpädagogik. (2020). Stellungnahme des Vorstandes der Kommission Sozialpädagogik in der DGfE zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG-RefE 2020). Verfügbar unter: https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek08_SozPaed/KSozPaed/2020_Stellungnahme_Sozialpaedagogik_RefEntwurf_KJSG.pdf.
- Hopf, W., & Kronauer, M. (2016). Welche Inklusion? Zeitschrift für Pädagogik, 62(62), 14-26.
- Hopmann, B. (2021). Inklusion als Befähigung – der Capabilities-Ansatz als normativ-theoretische Metrik für Inklusion. In B. Fritzsche, A. Köpfer, M. Wagner-Willi, A. Böhmer, H. Nitschmann, C. Lietzmann, & F. Weitkämper (Hrsg.), Inklusionsforschung zwischen Normativität und Empirie – Abgrenzungen und Brückenschläge. Schriftenreihe der AG Inklusionsforschung der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) (S. 88-105). Opladen/Berlin/Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Literatur

- Hopmann, B., Rohrmann, A., Schröer, W., & Urban-Stahl, U. (2020). SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern? *Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 93(7/8), 338-346.
- Hopmann, B., & Ziegler, H. (2017). Der Capabilities-Ansatz als Inklusionsperspektive für die SGB VIII-Reform. *Forum Erziehungshilfen*, 23(2), 89-92.
- Lüders, C. (2014). „Irgendeinen Begriff braucht es ja...“. *Das Ringen um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe. Soziale Passagen*, 6(1), 21-53.
- Merchel, J. (2018). Jugendhilfeplanung: ein Ort zur Erzeugung von entwicklungsnotwendigen Irritationen in der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe. In C. Daigler (Hrsg.), *Profil und Professionalität der Jugendhilfeplanung* (S. 39-53). Wiesbaden: Springer VS.
- Molnar, D., Rohrmann, A., Oehme, A. & Renker, A. (2021, i.E.)(Hrsg.). *Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung*. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Schrödter, M. (2020). *Bedingungslose Jugendhilfe. Von der selektiven Abhilfe defizitärer Elternschaft zur universalen Unterstützung von Erziehung*. Wiesbaden: Springer VS.
- WHO. (2005). *Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)*. Genf: WHO.
- Ziegler, H. (2016). „Ist auch drin, was drauf steht?“ Droht die Pathologisierung der Pädagogik in der Erziehungshilfe? Einschätzungen zur inklusiven Lösung (Vortrag auf dem Fachtag: „Vom Kind aus denken?! Inklusives SGB VIII“ am 14.06.2016 in Frankfurt a. M.). Verfügbar unter: https://afet-ev.de/assets/veranstaltungen/2016-06-14_Ziegler.pdf.